

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

A0062/20 **Fraktion Gartenparei/Tierschutzallianz Stadträte Roland Zander, Aila Fassel, Marcel Guderjahn**

Bezeichnung

Badespaß für Mensch und Hund

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	09.06.2020
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	23.06.2020
Finanz- und Grundstücksausschuss	24.06.2020
Stadtrat	09.07.2020

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, an einem See in der Landeshauptstadt Magdeburg eine Fläche mit Gewässerzugang zum gemeinsamen Baden für Mensch und Hund auszuweisen.

2. Am letzten Tag der jährlichen Badesaison wird ab dem Jahr 2020 ein städtisches Freibad für ein gemeinsames Abbaden für Mensch und Hund zu Verfügung gestellt.

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, an einem See in der Landeshauptstadt Magdeburg eine Fläche mit Gewässerzugang zum gemeinsamen Baden für Mensch und Hund auszuweisen.

Voraussetzung zum gemeinsamen Baden für Mensch und Tier in einem See ist, dass das Baden weder für den Menschen noch für den Hund verboten ist. Insofern sind sowohl insbesondere die Vorschriften des Stadtrechts als auch privatrechtliche Badeverbote zu beachten.

Für das Baden von Hunden gelten folgende Verbote im Stadtrecht:

- Nach § 6 Absatz 7 der Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg ist das Baden in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken untersagt. Beispielhaft sind hier die von der Stadt unterhaltenen Springbrunnen auf dem Breiten Weg oder am Ulrichsplatz genannt.
- Nach § 3 Absatz 5 Nummer 7 der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung) ist den Benutzern das Baden von Tieren in Gewässern, die sich in den Grünanlagen befinden, untersagt.

Für das Baden von Menschen gelten folgende Verbote im Stadtrecht:

- Nach § 8 Absatz 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg ist in natürlich fließenden Gewässern das Baden verboten.

- Nach § 3 Absatz 5 Nummer 7 Grünanlagensatzung ist den Benutzern das Baden in den Gewässern, die sich in den Grünanlagen im Sinne der Grünanlagensatzung befinden, untersagt.

Es gibt im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg zahlreiche natürliche und künstliche oberirdische Stillgewässer, die von den oben genannten öffentlich-rechtlichen Verbotsvorschriften nicht erfasst werden. Diese können sowohl im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (wie Bund, Land oder Stadt) als auch im Eigentum einer Privatperson stehen.

Ob ein Mensch gemeinsam mit seinem Hund in derartigen Gewässern baden darf, hängt weiterhin davon ab, ob die Eigentümer oder sonst Berechtigten (wie beispielsweise auch die Fischereiausübungsberechtigten) das Baden von Mensch und Tieren zulassen oder Vorschriften des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalt - insbesondere solche des Naturschutzrechtes - dies verbieten.

Für den im Antrag als Beispiel angeführten Bereich des Neustädter Sees zwischen Cable Island und den Kleingartenanlagen am Koppelanger ist die Landeshauptstadt Magdeburg nicht für alle Grundstücke die Eigentümerin. Für die Wasserfläche und den gesamten Bereich der Böschungen und Grünflächen bis hin zu den Wegeflächen des Neustädter Rundweges hat sowohl die Landeshauptstadt Magdeburg als auch die private Grundstückseigentümerin einen langfristigen Fischereipachtvertrag abgeschlossen. Dem Ausweisen einer Fläche mit Gewässerzugang zum gemeinsamen Baden für Mensch und Hund stehen mithin schon die Rechte des Fischereiausübungsberechtigten entgegen. Dies gilt entsprechend für andere Seen im Stadtgebiet.

Bei der Ausweisung einer solchen Fläche sind neben der Eignung an sich weitere Punkte zu beachten. Die ausdrückliche Ausweisung einer solchen Fläche bedeutet für die Landeshauptstadt Magdeburg unter anderem auch:

- Übernahme der Verkehrssicherungspflicht,
- regelmäßige Risikobeurteilungen als Voraussetzung für einen sicheren Betrieb der Badestelle,
- regelmäßige Überwachung der Badestelle durch den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt zur Wasserqualität),
- regelmäßiges Absuchen des Gewässergrundes nach Gegenständen, die eine Verletzungsgefahr darstellen könnten,
- Haftung für Schäden, die bei der Benutzung der Badestelle entstehen.

Weiterhin wäre bei einer Legitimation eine Überwachung durch Rettungsschwimmer etc. seitens der Verwaltung zu gewährleisten. Demzufolge wäre dies nur am Barleber See oder am Neustädter See möglich. Konflikte - insbesondere wegen der räumlichen Enge - an heißen Tagen wären vorprogrammiert. An mehreren Tagen stoßen die Bäder bereits jetzt an die Kapazitätsgrenze. Falls nun auch noch Flächen als Hundebadebereich abgetrennt werden, bedeutet dies eine nicht unerhebliche Einschränkung für die übrigen Badegäste. Die Benutzung der Bäder richtet sich nach der Haus- und Badeordnung für die kommunalen Strand- und Freibäder der Landeshauptstadt Magdeburg. Nach § 5 der Haus- und Benutzungsordnung ist das Mitbringen von Tieren nicht gestattet. Soweit dies erlaubt würde, müssten Regelungen zum Führen von Hunden in die Haus- und Badeordnung aufgenommen werden, da die bestehenden Vorschriften zum Führen von Hunden in § 6 der Gefahrenverordnung nicht in den Bädern gelten. Die Durchsetzung der Regeln wäre dann auch Angelegenheit der die Aufsicht führenden Personen. Zusätzliche Kosten und Konfliktpotential wären die Folge.

Mit Blick auf die getroffenen Feststellungen und die genannten Gründe lehnt die Verwaltung die Ausweisung einer Fläche zum gemeinsamen Baden für Mensch und Hund ab.

2. Am letzten Tag der jährlichen Badesaison wird ab dem Jahr 2020 ein städtisches Freibad für ein gemeinsames Abbaden für Mensch und Hund zur Verfügung gestellt.

Das zeitgleiche Nutzen eines Strand- oder Freibades durch Mensch und Hund wird seitens der Verwaltung - wie unter 1 dargestellt - kritisch gesehen.

Obwohl an diesem Tag dann tatsächlich nur Hundefreunde kommen würden, wären bei der gleichzeitigen Nutzung an einem Tag Fragen der Verkehrssicherungspflicht und Haftung, bspw. wenn ein Tier einen anderen Badegast verletzt, Sache des Veranstalters.

Bei aller kritischen Sichtweise ist es aber letztendlich eine Frage der persönlichen Empfindung, ob man einen solchen Tag möchte oder nicht.

Insofern würde die Verwaltung bei einem entsprechenden Mehrheitsbeschluss des Stadtrates und wenn sich ein Verein oder privater Veranstalter findet, der die Organisation eines solchen Tages übernimmt, ein Bad zum gemeinsamen Abbaden für Mensch und Hund zur Verfügung stellen.

Prof. Dr. Puhle